

Dr. Otmar Deflorin
Kantonschemiker
Kantonales Laboratorium Bern
Muesmattstrasse 19
Postfach
3000 Bern 9

An den Textilverband Schweiz
und die Vertreiber von Textilien

Bern, 3. Juli 2009

Textilien fallen unter das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Sehr geehrte Damen und Herren

Verschiedene Begebenheiten der letzten Jahre veranlassen uns, Sie über die rechtlichen Anforderungen von Textilien im Bereich Gesundheitsschutz zu orientieren.

Als Gebrauchsgegenstände unterstehen Textilien und Firmen bzw. Personen, die solche herstellen, behandeln, lagern, transportieren und an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben dem Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz SR 817.0, abgekürzt LMG). Gestützt auf diese rechtliche Grundlage wurden von den kantonalen Vollzugsbehörden in den letzten Jahren verschiedentlich Textilien in Geschäften erhoben und untersucht. Die erhobenen Proben wurden je nach Beschaffenheit auf unterschiedliche Parameter wie Azofarbstoffe, Farbechtheit, Nickel- und Chrom(VI)-Abgabe sowie Brennbarkeit untersucht. Als Beispiel für die Untersuchungen können die Jahresberichte der Kantonalen Laboratorien Zürich und Basel Land der Jahre 2006 bis 2008 herangezogen werden.

Die kantonalen Vollzugsbehörden haben in der Durchführung Ihrer Tätigkeit das Recht zur Probenahme von Gebrauchsgegenständen (Art. 24 Abs. 2 LMG und Art. 57 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; abgekürzt LGV)). Die bei Untersuchungskampagnen gemachten Erfahrungen zeigen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Boutiquen, Sportgeschäften, Warenhäusern, usw. wenig Kenntnis davon haben, dass Textilien der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen. Vereinzelt hatte diese Unkenntnis zur Folge, dass den Vollzugsbehörden die Probenahme von Textilien verweigert wurde. Die mangelnden rechtlichen Kenntnisse erforderten deshalb z.T. drastische rechtliche Mittel zur Durchsetzung der zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten verfügbaren Massnahmen. Die damit verbundenen Unannehmlichkeiten könnten für alle Beteiligten durch entsprechende Information und Schulung deutlich minimiert werden.

Es liegt uns deshalb daran, Sie zu orientieren, dass sowohl Produzent, Handel und Verkauf den Kontrollbehörden unentgeltlich behilflich sein und die erforderlichen Auskünfte erteilen müssen (Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 LMG). Grundsätzlich dürfen Gebrauchsgegenstände, d.h. auch Textilien, die Gesundheit nicht gefährden (Art. 14 Abs. 1 LMG und Art. 30 LGV). Konkretisiert wird der Gesundheitsschutz in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (SR 817.023.41), wo die Zulässigkeit von bestimmten Substanzen klar geregelt ist. Um den Gesundheitsschutz von Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten, verpflichtet der Gesetzgeber die betroffenen Firmen zur Selbstkontrolle (Art. 49 LGV). Alle Glieder von Produzent über Importeur oder Grosshandel bis zur Boutique, die die Artikel an Konsumentinnen und

Konsumenten abgibt, müssen garantieren können, dass die Ware, die sie an das nächste Glied weitergeben, den rechtlichen Anforderungen entspricht. Zugleich muss jedes Glied sich vergewissern, dass die angenommenen Produkte und Verarbeitungsmittel den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Unser Anliegen ist es, dass Sie Ihre Mitglieder bzw. Ihre Verkaufsstellen dahingehend informieren und schulen, dass diese über die dargelegten lebensmittelrechtlichen Bestimmungen informiert sind und diese umsetzen. So leisten Sie einen wertvollen Beitrag zum Konsumentenschutz und zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Verband der Kantonschemiker
der Schweiz
Der Präsident:



Dr. Otmar Deflorin